



**Burgenstadt Schlitz  
Der Bürgermeister  
als örtliche  
Ordnungsbehörde**

Der Magistrat, Postfach 280, 36105 Schlitz

**Montagsspaziergänger**

An der Kirche 4  
**36110 Schlitz**

Telefon (0 66 42) 970-30  
Telefax (0 66 42) 970-48  
Mail [johann.gekkel@schlitz-hessen.de](mailto:johann.gekkel@schlitz-hessen.de)  
Sachbearbeiter: Herr Gekkel  
Gläubiger ID: DE97ZZZ00000293006

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
FBBD-III/1

Datum  
07.01.2022

## **Allgemeinverfügung**

### **Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel gemäß Versammlungsgesetz (VersG) „Montagsspaziergänge“ in der Stadt Schlitz für die kommenden Montage**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) in der zurzeit gültigen Fassung werden zur Durchführung der Versammlung folgende

### **Auflagen**

angeordnet:

1. Versammlungsteilnehmer/innen haben die StVO einzuhalten. Ausnahmen hiervon bestimmt die Polizei.

Versammlungsteilnehmer/innen sind die Personen, die an dem Versammlungsgeschehen teilnehmen.

2. Die Versammlungsteilnehmerinnen bzw. Versammlungsteilnehmer haben während der gesamten Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu Personen anderer Hausstände einzuhalten. Sobald der Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird oder werden kann, haben die Teilnehmer/innen eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Diese Pflicht gilt auch für bereits Genesene und Geimpfte. Ausgenommen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE72 5185 0079 0370 1044 09  
BIC: HELADEF1FRI

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG  
IBAN: DE87 5199 0000 0010 1166 00  
BIC: GENODE51LB1

Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

3. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, haben dies durch unmittelbare Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer vergleichbaren amtlichen Bescheinigung im Original gegenüber den vor Ort anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Ordnungspolizeibediensteten oder Vertreterinnen und Vertretern der Versammlungsbehörde auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Das ärztliche Attest oder die vergleichbare amtliche Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Während der Versammlung darf durch Aufforderung, durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen nicht zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung, insbesondere dem Zuwiderhandeln der Coronavirus-Schutzverordnung, aufgerufen werden.
5. Das Tragen aller dem Davidstern nachgebildeten NS-Judensterne mit Zusatz und das Zeigen des Eingangsportals des NS-Vernichtungslagers Auschwitz mit den Worten „Impfen macht frei“ und die Verwendung des Bildnisses der Anne Frank mit dem Zusatz „Eingeschlossen-Werden“, „Anne Frank wäre heute bei uns“ ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern untersagt.
6. Der ungehinderte Zugang zu allen anliegenden Gebäuden, insbesondere der ungehinderte Zugang zum Rathaus, sind jederzeit zu gewährleisten.
7. Das Mitführen von Fackeln ist untersagt.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

**Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Auflagen Nr. 1 bis 7 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.**

### **Hinweise:**

- (1) Die aktuell geltende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen ist vor und nach der Versammlung einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den § 1 Abs. 2 CoSchuV hin. Danach sind Aufenthalte im öffentlichen Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung teilnimmt, nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet.
- (2) Sollte von den Auflagen abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt werden, ist es der Polizei bzw. dem Ordnungsamt der Stadt Schlitz vorbehalten, die Versammlung gem. § 15 Versammlungsgesetz aufzulösen.

(3) Nach § 25 Versammlungsgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der getroffenen Verfügungen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) im öffentlichen Interesse anzuordnen, weil nur so wirksam verhindert werden kann, dass von der Versammlung nicht solche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen können, die durch die jeweiligen Auflagen gerade verhindert werden sollen. Dies dient dem Schutz der in den jeweiligen Auflagenbegründungen angegebenen Schutzgütern. Zur Abwehr der genannten Gefahren kann eine etwaige Suspendierung der beschränkenden Verfügungen durch Rechtsbehelfe nicht hingenommen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gekkel  
FBL Bürgerdienste

